

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
05.09.2016

I. Neuregelung Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b Umsatzsteuergesetz) II. Seminarangebote zum Thema Neuregelung Umsatzbesteuerung.

I.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 02.08.2016 haben wir über das Schreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF LSA) vom 22.07.2016 zu den Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) informiert.

Aus unserem Mitgliederbereich ist die Frage an uns herangetragen worden, inwieweit die Aussage im Schreiben des MF v. 22.07.2016 (S. 4), dass die Optionserklärung rückwirkend (**sogar zum 1. Januar 2017**) widerrufen werden kann, im Widerspruch zu den Ausführungen des BMF-Schreibens vom 19.04.2016 steht. Dieses hatten wir Ihnen dem E-Mail-Rundschreiben vom 02.08.2016 beigelegt. In dem genannten BMF-Schreiben (S. 3) wird ausgeführt, dass die Optionserklärung nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden kann.

Zur Klärung dieser Frage haben wir uns an das MF LSA gewandt. Das MF LSA hat ausdrücklich bestätigt, dass die Optionserklärung tatsächlich auch rückwirkend (also z. B. mit Wirkung zum 01.01.2017) widerrufen werden kann. Dies bedeutet in der Praxis, dass eine jPöR, die die Option rechtzeitig (bis zum 31.12.2016) erklärt hat, für den gesamten Übergangszeitraum von 2017 bis einschließlich 2020 die Optionserklärung rückwirkend zu Beginn eines jeden Übergangsjahres, also auch zum 01.01.2017, zurücknehmen kann.

Die Möglichkeit des rückwirkenden Widerrufs wird vor allem deshalb gewährt, weil viele jPöR bis zum 31.12.2016 nicht einschätzen können, inwieweit das Fortgelten der bisherigen Regelung für die jPöR (für sämtliche Umsätze) günstiger ist als die Neuregelung des § 2b

UStG. Zu der Ungewissheit trägt auch bei, dass sich das ursprünglich für September 2016 angekündigte BMF-Schreiben weiter verzögert. Hinsichtlich der nun auch vom MF LSA empfohlenen Abgabe der Optionserklärung bis zum 31.12.2016 verbleibt somit ausreichend Zeit, die Auswirkungen der Neuregelung des § 2b UStG auf die gesamte jPöR zu ermitteln.

Das MF LSA hat zudem darauf hingewiesen, dass die Widerrufsmöglichkeit lediglich durch den Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 169 AO) und durch die Bestandskraft der Umsatzsteuerfestsetzung beschränkt wird. Die Festsetzungsfrist endet für jPöR, die nach bisherigem Recht keine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt und daher keine Umsätze zu versteuern haben und die auch nicht aus anderem Grund zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen verpflichtet sind, für die in 2017 ausgeführten Umsätze mit Ablauf des Jahres 2021.

Für jPöR, die bereits nach bisherigem Recht unternehmerisch tätig sind und zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen verpflichtet sind, richtet sich der Ablauf der Festsetzungsfrist u. a. nach dem Erklärungseingang (§ 170 AO). Gibt eine solche jPöR ihre Umsatzsteuererklärung für in 2017 ausgeführte Umsätze im Jahr 2018 ab, endet die Festsetzungsfrist für die Umsatzsteuer des Kalenderjahres 2017 mit Ablauf des Jahres 2022. Da es für solche jPöR allerdings auch eine Umsatzsteuerfestsetzung gibt, ist die Ausübung des Widerrufs nur möglich, solange die Umsatzsteuerfestsetzung nicht bestandskräftig ist. Auf die hierzu geltenden Regelungen soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Wir raten den betroffenen jPöR, diese sehr einzelfallspezifischen Fragen ggf. mit einem Steuerberater zu klären.

II.

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. (Sikosa) hat uns darüber informiert, dass am **03. und 04.11.2016** eine zweitägige Seminarveranstaltung für Leiterinnen und Leiter von Kämmereien u.a. auch zur Neuregelung der Unternehmereigenschaft jPöR nach § 2b UStG stattfindet. Entsprechende Information sind der als **Anlage 1** beigefügten Informationsbroschüre zu entnehmen.

Außerdem führt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers am **25.10.2016** eine Informationsveranstaltung zur Einführung des § 2b UStG in Magdeburg durch. Die entsprechenden Informationen sind als **Anlage 2** beigefügt.

* * * * *

Dieses E-Mail Rundschreiben und auch der Hinweis auf die vorgenannte Veranstaltung wird ebenfalls in unserer Sonderrubrik „Neuregelung Umsatzbesteuerung öffentliche Hand“ in unserem Internetangebot unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de, **Mitgliederservice/The-mengebiete/Finanzen/Steuern und Statistiken** eingestellt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen